

Aargauer Tagblatt

Schweizerisches Strafgesetzbuch.

Kinder, Jugendliche und Minderjährige im modernen Strafrecht. — Presserecht, Redaktionsgeheimnis, Beleidigungsdelikte.

(Von einem Mitglied der nationalrätlichen Strafrechtskommission.)

Die dritte Session der nationalrätlichen Strafrechtskommission hat sich zum Ziele gesetzt, die noch unerledigten und zurückgelegten Partien des allgemeinen Teils des Gesetzesentwurfes durchzuberaten. Den Kommissionsverhandlungen ist durch die Subkommission und die Redaktionskommission gründlich vorgearbeitet worden, so daß unter der umsichtigen und zielbewußten Leitung des Kommissionspräsidenten Dr. Forrer die Beratungen methodisch vorwärtsschreiten.

Bei der Beratung des Abschnittes über die Kinder und die Jugendlichen zeigte sich von neuem, wie alt eingewurzelte Auffassungen und moderne Anschauungen über den Zweck der Strafe auch in der Kommission sich bekämpfen und beinahe die Wage halten. Das Jugendlicherrecht des Entwurfes enthält die einschneidende Neuerung, daß die Minderjährigen der Gefängnis- und Zuchthausstrafe entzogen und statt diesen in Familien oder in Erziehungsanstalten oder dann in besonderen Korrekionsanstalten untergebracht werden sollen. Je nach dem Alter des jugendlichen Delinquenten treten verschiedene Methoden der Behandlung ein. Kinder unter sechs Jahren sind überhaupt nicht strafbar. Für die Kinder zwischen sechs bis vierzehn Jahren tritt an Stelle der Bestrafung die Verforgung und zwar dann, wenn das Kind sittlich verwahrloßt oder sittlich gefährdet ist. Je nach den Verhältnissen tritt Anstaltsverforgung oder Uebergabe an eine vertrauenswürdige Familie ein. Bietet die eigene Familie genügend Garantie, so kann das Kind auch bei ihr belassen werden; immerhin hat die Ueberwachung der Erziehung durch die zuständigen Behörden zu erfolgen und es können, je nach dem Erfolg der Erziehungsmethoden neue Anordnungen getroffen werden. Die Maßnahmen der zuständigen Behörden müssen sich gründen auf eingehende Erhebungen über das Verhalten, die Erziehung und die Lebensverhältnisse des Kindes und auf ein Gutachten über den körperlichen und geistigen Zustand des zu Verforgenden. Wo eine Verforgung nicht nötig erscheint, weil das Kind sittlich nicht gefährdet ist, so tritt an Stelle derselben der Verweis oder der Schularrest. Eine Ermahnung oder Verwarnung kann auch gegenüber Eltern ausgesprochen werden, wenn sie die Pflichten gegenüber dem Kinde vernachlässigt haben. Für die Jugendlichen, d. h. die Täter zwischen 14 und 18 Jahren, sind folgende Maßnahmen vorgesehen: In Fällen sittlicher Verbundenheit: Unterbringung in einer Rettungsanstalt für Jugendliche und zwar für so lange, als die Erziehung es erfordert, mindestens aber ein Jahr und höchstens bis zum zurückgelegten zwanzigsten Altersjahr oder

Uebergabe an eine vertrauenswürdige Familie, mit jederzeitiger Möglichkeit der Anstaltsverforgung, wenn die Unterbringung in der Familie versagen sollte. Ist der Jugendliche sittlich so verborgen, daß er in einer Rettungsanstalt nicht aufgenommen werden kann, so erfolgt die Ueberweisung an eine Korrekionsanstalt für Jugendliche, die ausschließlich dieser Bestimmung dient. Die Entlassung aus der Rettungs- oder Korrekionsanstalt kann bedingt erfolgen, mit Unterstellung unter Schutzaufsicht. Liegt sittliche Verbundenheit des Jugendlichen nicht vor, so ist die Strafe Verweis oder Einschließung. Die Einschließung ist in einem besonderen Gebäude zu vollziehen. Der Jugendliche ist angemessen zu beschäftigen. Die Einschließung kann aufgeschoben werden, wenn Charakter und Vorleben die Maßnahme rechtfertigen. Für die Beurteilung der Jugendlichen können die Kantone besondere Jugendgerichte einführen. Das Verfahren über Jugendliche ist vom gewöhnlichen Strafverfahren möglichst getrennt zu halten.

Diese Neuerungen blieben in der Kommission an sich unbestritten, wenn auch große Bedenken gegen die Finanzierungsmöglichkeit der geplanten Maßnahmen bestehen. Zu einer lebhaften Diskussion führte aber immerhin ein Aargauer Müller, Luzern, der eine Ergänzung im dem Sinne einführen wollte, daß ausnahmsweise bei sehr schweren Verbrechen gemeingefährlicher Jugendlichen die ordentliche Bestrafung eintreten könne, unter Milderung der Strafe. Der Antragsteller wies darauf hin, daß tatsächlich Fälle schwerster Art auch bei Jugendlichen vorgekommen sind und daß das Volksempfinden auf das größtmögliche verletzt wurde, wenn in solchen Fällen nicht Bestrafung, sondern Verforgung eintrete. Auf diesem Nebengebiet hat sich nunmehr doch wieder der Kampf zwischen alter und neuer Auffassung abgespielt, und es wurde der Antrag Müller nur mit einer Stimme Mehrheit abgelehnt. Zweifellos wird der Kampf im Rat und im Volk neuerdings aufgenommen werden, und es wäre wohl zu erwägen, ob man nicht doch auf das in weiten Volksteilen herrschende Empfinden einige Rücksicht nehmen sollte. Es ist sehr schön, auf die Aufklärungspflicht der Volksführer hinzuweisen. Hier handelt es sich aber weniger um verstandesmäßige Fragen, sondern um Fragen des Gefühls, das sich durch Belehrung nicht so leicht auf eine andere Bahnt leiten läßt.

Neben dem Jugendlicherrecht sollte sodann das Presserecht der Hauptdiskussionsstoff der Kommissionsberatungen sein. Die Behandlung der Presse im Strafrecht hat schon eine lange und verwickelte Geschichte. Im Entwurf vom Jahre 1908 war der Presse eine besondere Behandlung nur bei den Ehrverletzungsdelikten zugebacht und es wurde demgemäß die Frage im Besondern Teil behandelt. In der Expertenkommission drang die Auffassung durch, daß das Gesetz im Allgemeinen Teil alle Vergehen, die durch die Presse begangen werden können, unter besondere Vorschriften stellen solle. Im

Entwurf des Bundesrates ist diese Auffassung aufgenommen worden. Die Presse bedarf tatsächlich einer besonderen Regelung der Bestimmungen. Es soll ihr namentlich insofern ein Schutz gewährt werden, daß nicht Untersuchungen und polizeiliche Erhebungen auf der Redaktionsstube vorgenommen werden dürfen. Die Wahrung des Redaktionsgeheimnisses erfordert derartige Schutzbestimmungen, wenigstens da, wo das Chrafchreiben nicht berufsgemäß betrieben wird. Die Kommissionsberatung hat neuerdings die Schwierigkeit der Materie gezeigt, nachdem die Bestimmung schon in einer früheren Session an die Subkommission zurückgewiesen worden war. Die Diskussion drehte sich namentlich um folgende Punkte: Sollen alle Vergehen, bei welchen die Presse in Betracht kommen kann (Beleibigung, Drohung, öffentliche Aufforderung zu Verbrechen, Erpressung, Kuppelei etc.), den Ausnahmebestimmungen unterstellt werden, oder nur die Beleibigung, oder eventuell auch die politischen Vergehen? Soll im weiteren das belgische System der responsabilité par cascades angenommen werden, in der Weise, daß sukzessive der Redaktor, der Verfasser, der Verleger verantwortlich gemacht werden kann, mit der Einschränkung, daß die Fassung des einen die Strafbarkeit des andern ausschließt, oder soll neben dem Verfasser auch der Redaktor oder der Verleger haften? Soll sodann ein Unterschied gemacht werden in der Behandlung periodisch oder nicht periodisch erscheinender Presseorgane und sollen in Bezug auf die Verjährung besondere Bestimmungen erlassen werden? Eine definitive Beschlußfassung über all diese außerordentlich wichtigen und heikeln Fragen fand nicht statt. In einer vorläufigen Abstimmung wurde mit Mehrheit beschlossen, die politischen Vergehen des Schutzes vor prozessualen Maßnahmen (Zwang zur Nennung des Verfassers, Hausdurchsuchung usw.) nicht teilhaftig zu erklären. Diese Schlußnahme war mit Rücksicht auf die öffentlichen Interessen bei der Befolgung staatsgefährlicher Umtriebe geboten. Sodann wurde grundsätzlich entschieden, von einer umfassenden Regelung der Pressebestimmungen Umgang zu nehmen und entsprechend der Fassung des Vorentwurfes von 1908 die besondere Behandlung der Presse auf die Beleibigungsdelikte zu beschränken. Damit ist die Frage auf den besonderen Teil des Strafgesetzes verwiesen und es werden dann bei Beratung des dritten Abschnittes (Verbrechen gegen die Ehre) die verschiedenen Auffassungen zum Wort kommen.